

BGer 1C_441/2020 vom 24. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_441_2020

FR: TF 1C_441/2020 du 24 novembre 2020

IT: TF 1C_441/2020 del 24 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil über einen Führerausweisentzug gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01). Dagegen kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung (Art. 97 Abs. 1 BGG) durch die Vorinstanz. Zusammenfassend macht er geltend, entgegen dem verkehrsmedizinischen Gutachten von Dr. med. D. _____ und der darauf abstützenden vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung verfüge er über die kognitiven und körperlichen Fähigkeiten, um ein Motorfahrzeug sicher zu führen. Der dem Gutachten zugrunde liegende zweiteilige Kurztest zur Überprüfung der Frontalhirn-Leistungsfunktion sei unvollständig, da der zweite Teil, der eine körperliche Untersuchung sowie eine begleitete Kontrollfahrt beinhalte, nicht durchgeführt worden sei. Gestützt auf das Gutachten könne somit keine exakte Diagnose betreffend seiner Fahreignung gemacht werden, da er als erfahrener Automobilist, der in seinem Berufsleben stets in der Transportbranche tätig gewesen sei, anlässlich der begleiteten Probefahrt seine Fahrtauglichkeit hätte beweisen können. Das unvollständige Gutachten habe somit nicht als Grundlage für den Führerausweisentzug verwendet werden dürfen. Überdies habe die Vorinstanz das Arztzeugnis von Dr. med. C. _____, welches ihm ein gut eingestelltes Parkinson-Syndrom attestiere, bei der Beurteilung seiner Fahrtauglichkeit ausser Acht gelassen, obwohl dieser darin festgehalten habe, weitere Abklärungen betreffend die Beurteilung seiner Fahrtauglichkeit durch das IRM könnten unterbleiben. Diese Aussage sei als Indiz dafür zu werten, dass bei ihm keine kognitiven Einschränkungen bestünden. Mit ihrer Sachverhaltsfeststellung habe die Vorinstanz somit nicht nur gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV) verstossen, sondern auch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt.

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich - sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 142 I 135 E. 1.6 S. 145; 140 III 16 E. 1.3.1 S. 17 f.). Für die Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG). Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon

dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist (BGE 144 V 50 E. 4.2 S. 53 mit Hinweisen).

E. 2.3

Gemäss Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG wird der Lernfahr- oder Führerausweis einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen. Der Entzug des Führerausweises wegen fehlender Fahreignung ist ein Entzug zu Sicherungszwecken (sog. Sicherungsentzug). Dieser wird angeordnet, um die zu befürchtende Gefährdung der Verkehrssicherheit durch einen ungeeigneten Fahrzeugführer in der Zukunft zu verhindern, nicht um den Betroffenen wegen einer begangenen Verkehrsregelverletzung zu bestrafen. Er setzt keine schuldhaftige Widerhandlung im Strassenverkehr voraus (BGE 141 II 220 E. 3.1.1 S. 223).

E. 2.4

Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, dass gestützt auf die vorgenommene verkehrsmedizinische Beurteilung der kognitiven Leistungsfähigkeit genügend Hinweise bestünden, um einen Sicherungsentzug des Führerausweises gemäss Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG anzuordnen und so den Beschwerdeführer in keiner Kategorie mehr zum Verkehr zuzulassen. Sein gesundheitlicher Zustand lasse es nicht zu, dass er weiterhin am Strassenverkehr teilnehme. Diese Beurteilung ist - wie zu zeigen - mit dem Bundesrecht vereinbar.

E. 2.4.1

Die von der Gutachterin festgestellten erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers betreffen gemäss den Ausführungen der Vorinstanz die Aufmerksamkeit, die Konzentration, die Aufnahmefähigkeit sowie das Erfassen und Verarbeiten von Sinneseindrücken innert nützlicher Frist. Das uneingeschränkte Vorhandensein dieser Elemente ist für das sichere Führen eines Motorfahrzeugs unabdingbar. Nach der Durchführung des ersten Teils des Tests betreffend die Überprüfung der Frontalhirn-Leistungsfunktion des Beschwerdeführers kam die Gutachterin zum Schluss, dass die genannten wichtigen kognitiven Voraussetzungen beim Beschwerdeführer nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt vorhanden sind. Dem Gutachten kann entnommen werden (Art. 105 Abs. 2 BGG), dass der Beschwerdeführer bereits bei den ersten Übungen deutlich überfordert war und plan- und konzeptlos wirkte. Die Gutachterin verzichtete deshalb auf die Durchführung des zweiten Teils, da sie eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt nach den Resultaten des ersten Teils als nicht mehr vertretbar erachtete.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist es bei dieser Sachlage nicht zu beanstanden und somit nicht willkürlich, dass die Gutachterin den Test vorzeitig abgebrochen hat und sich die Vorinstanz darauf beschränkte, seine Fahrtauglichkeit aufgrund des geschilderten Verlusts wichtiger kognitiver Fähigkeiten zu beurteilen. Der Einwand, der Beschwerdeführer hätte seine Fahrtauglichkeit aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in der Transportbranche sowie seines tadellosen automobilistischen Leumunds anlässlich der begleiteten Probefahrt im zweiten Testteil unter Beweis stellen können, spricht nicht gegen die vorinstanzliche Würdigung des Gutachtens, ist doch bereits eine uneingeschränkte kognitive Leistungsfähigkeit für die Teilnahme am motorisierten Strassenverkehr unverzichtbar. Das Gutachten ist auch nicht als unvollständig zu qualifizieren, weil die Gutachterin - deren Kompetenz der Beschwerdeführer nicht in Frage

stellt - auf die Durchführung der Probefahrt verzichtete, stand doch die Fahruntauglichkeit aufgrund der offensichtlichen Überforderung des Beschwerdeführers im ersten Testteil aus verkehrsmedizinischer Sicht bereits fest.

E. 2.4.2

Ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Beschwerdeführer schliesslich aus dem Arztzeugnis von Dr. med. C._____. Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Vorinstanz hinreichend mit dessen Inhalt auseinandergesetzt hat (E. 3.4 des angefochtenen Urteils). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers durch die Vorinstanz liegt somit nicht vor. Sodann attestiert das Arztzeugnis dem Beschwerdeführer zwar ein gut eingestelltes und stabiles Parkinson-Syndrom. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, schliesst ein stabiler Krankheitsverlauf das vollständige Ausbleiben kognitiver Beeinträchtigungen in verkehrsmedizinischer Sicht jedoch nicht aus. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann aus dem Arztzeugnis von Dr. med. C._____ somit nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, er sei nach wie vor fahrtauglich, was die nachfolgende verkehrsmedizinische Untersuchung aufzeigte.

E. 2.5

Eine offensichtlich unrichtige oder willkürliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG ist nach dem Dargelegten zu verneinen.

E. 3

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.